

Landratsamt Passau

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Pandemie und Senkung der Infektionszahlen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

Das Landratsamt Passau erlässt auf der Grundlage des § 25 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) i.V.m. §§ 32, 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr.3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVD) und des Art. 35 S.2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende, für den Landkreis Passau geltende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Passau zur Bekämpfung der Pandemie und Senkung der Infektionszahlen mit dem SARS2-COVID-19-Virus vom 10.12.2020 wird aufgehoben.
2. Die in § 9 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV geregelten speziellen Besuchs- und Schutzregelungen gelten auch für ambulant betreute Wohngemeinschaften und ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege.
3. Für Mitarbeitende der ambulanten Pflegedienste und sonst beruflich in der ambulanten Pflege Tätige gilt die Regelung des § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Halbsatz 1 und 3 der 11. BayIfSMV , soweit sie Personen im Landkreis Passau betreuen.
4. Für Versammlungen im Sinne des Art.8 des Grundgesetzes gilt über § 7 der 11. BayIfSMV hinaus:
 - a) eine Teilnehmerhöchstgrenze von 10 Personen
 - b) Versammlungen unter freiem Himmel finden nur ortsfest statt
 - c) die Benutzung von Blasinstrumenten und Trillerpfeifen ist untersagt
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 17.12.2020 in Kraft und mit Ablauf des 10.01.2021 außer Kraft.
6. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Passau
Passau, den 16.12.2020

Raimund Kneidinger
Landrat

Begründung

I.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO bereits am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Bei dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Die Erkrankung ist sehr infektiös und gerade für die vulnerable Personengruppen besteht die Gefahr einer schweren Erkrankung bis hin zu tödlichen Verläufen.

Nach aktuellen Fallzahlen des Robert- Koch-Instituts (RKI) haben sich bereits zahlreiche Personen deutschlandweit nachweislich mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert. Im Landkreis Passau sind seit Beginn der Pandemie inzwischen über 4500 Erkrankungsfälle nachweislich bestätigt worden. Es besteht auch weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit anhaltend sehr hohen Fallzahlen. Die Infektionszahlen im Landkreis Passau liegen im deutschlandweiten Vergleich im oberen Bereich.

Nach dem Inhalt der Lagebesprechung vom 15.12.2020 im Landratsamt Passau mit Vertretern der Krankenhäuser in Stadt und Landkreis Passau, dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst, dem Koordinierungsarzt der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern für den Landkreis Passau, dem zuständigen Staatlichen Schulamt, dem Geschäftsführer des ZRF Passau und Vertretern des örtlichen Katastrophenschutzes treten bei einem sonst diffusen Infektionsgeschehen insbesondere Infektionen in Einrichtungen auf.

Die Krankenhäuser in der Versorgungsregion können den aktuellen Anfall an COVID-Patienten nur mehr schwer und nur unter Einbindung der Kapazitäten aus dem gesamten Gebiet des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau bewältigen. Die zur Verfügung stehende Personaldecke ist durch Quarantänemaßnahmen und (auch saisonbedingte) Erkrankungen stark ausgedünnt und in der Patientenversorgung das größte Problem. Die Tatsache, dass statistisch mit einem gewissen Anteil an schweren und mitunter lebensbedrohlichen Krankheitsverläufen bei an dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankten Patienten zu rechnen ist, gibt in Anbetracht der Auslastung der Krankenhauskapazitäten erheblichen Grund zur Sorge. Als Ziel wurde fixiert, dass die menschlichen Kontakte weiter reduziert werden müssen und für die Personen, die in Einrichtungen betreut werden, die Infektionsschutzmaßnahmen gesichert werden müssen. In den Landkreiskrankenhäusern besteht ein Besuchsverbot. Mit dem für den 16.12.2020 angekündigten Lockdown sollen die Schulen, jedenfalls für den Präsenzunterricht bis 10.01.2021 geschlossen werden.

Der Freistaat Bayern hat ab dem 09.12.2020 den Katastrophenfall für den gesamten Freistaat Bayern ausgerufen. In der 10. BayIfSMV wurden zeitgleich Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie getroffen. So wurde z.B. eine Testpflicht für das Personal bestimmter Pflegeeinrichtungen verfügt. Mit der 11. BayIfSMV wurde diese ergänzt um die Regelung, dass sich auch die Beschäftigten der Ambulanten Pflegedienste im Rahmen der Testkapazitäten regelmäßig möglichst an zwei verschiedenen Tagen pro Woche in Bezug auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 testen lassen müssen. Auch wurden für viele Einrichtungen der Alten- und Krankenpflege besondere Besuchsregeln erlassen bzw. insoweit bestehende Regelungen verlängert.

Der Landkreis Passau hatte auf Grundlage der 10. BayIfSMV mit Allgemeinverfügung vom 10.12.2020 u.a. die kalenderwöchentlich zweimalige Testung der Mitarbeitenden der ambulanten Pflegedienste und sonst beruflich in der ambulanten Pflege Tätigen, soweit sie Personen im Landkreis Passau betreuen, angeordnet. Mit Einzelanordnungen hatte das Landratsamt Passau darüber hinaus die ambulant betreuten Wohngemeinschaften und die ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege in die Besuchsregelungen des § 9 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 der 10. BayIfSMV einbezogen.

Für Versammlungen im Sinne des Art.8 GG wurde in der Allgemeinverfügung eine Höchstteilnehmerzahl von 10 Personen festgelegt und bestimmt, dass Versammlungen unter freiem Himmel nur ortsfest stattfinden dürfen. Die Benutzung von Blasinstrumenten und Trillerpfeifen wurde untersagt

Die 7-Tage-Inzidenz (Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen) gemäß § 28a Abs.3 S.12 IfSG liegt im Landkreis Passau bei 307,3 (Stand 16.12.2020, 00:00 Uhr).

II.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 25 der 11. BayIfSMV i.V.m. §§ 32, 28, 28a IfSG. Die 11. BayIfSMV sieht in § 25 bei einer deutlich erhöhten Sieben-Tage-Inzidenz vor, dass die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich weitergehende Anordnungen zu treffen hat.

Auch wenn die 11. BayIfSMV bereits weitreichende Regelungen zur Eindämmung der Pandemie trifft, erlässt das Landratsamt Passau vor dem Hintergrund des Infektionsgeschehens im Landkreis Passau in Einrichtungen und auch sonst in der vulnerablen Bevölkerung die im Tenor bezeichneten Maßnahmen.

1. Das Infektionsgeschehen in den Einrichtungen der Alten- und Krankenpflege im Landkreis Passau zeigt, dass dieser Personenkreis weiterhin, besonders und verstärkt vor dem Eintrag des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in diese Einrichtungen zu schützen ist. Die 11. BayIfSMV hat hier in Fortwirkung der 10. BayIfSMV bereits weitreichende Regelungen getroffen.

Dieser Schutz der Risikogruppen wird im Landkreis Passau vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens noch ergänzt.

a)

In der häuslichen Altenpflege haben die Mitarbeitenden regelmäßig mehrere Personen im unmittelbaren zeitlichen Ablauf zu betreuen. Ist hier Personal mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert, ergeben sich haushaltsübergreifende Kontaktketten in einer besonders gefährdeten Bevölkerungsgruppe. Versorgen die Pflegedienste die Bewohnerinnen und Bewohner von ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des § 2 Abs. 3 PflWoqG, treffen sie dort auf eine Hausgemeinschaft mit einem hohen Anteil an Risikopatienten bei einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2. Insoweit unterscheidet sich diese Wohnform aus infektionsschutzrechtlicher Sicht nicht wesentlich von den in § 9 Abs. 2 S. 1 der 11. BayIfSMV genannten Einrichtungen.

Schon nach § 9 Abs. 2 S. 2 der 11. BayIfSMV müssen sich nun zwar auch die Beschäftigten der Ambulanten Pflegedienste im Rahmen der Testkapazitäten regelmäßig möglichst an zwei verschiedenen Tagen pro Woche in Bezug auf eine Infektion mit dem COVID-19-Virus testen lassen. Die Formulierung lässt aber offen, wie häufig sich diese Personen tatsächlich testen lassen müssen, da hier keinerlei bindende Eingrenzung vorgenommen wurde, sondern dies „möglichst an zwei verschiedenen Tagen pro Woche“ geschehen soll.

Aufgrund der bestehenden Testmöglichkeiten und der großen Anzahl der vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten PoC-Antigenschnelltests wird inhaltlich deshalb an der bisherigen Regelung in Ziffer 2. der Allgemeinverfügung des Landkreises Passau vom 10.12.2020 festgehalten und es bleibt – über den Regelungsgehalt des §9 Abs. 2 S. 2 der 11. BayIfSMV hinaus – bei einer Anwendung der Regelungen zur Testung und Überwachung für das Personal in Einrichtungen der in § 9 Abs. 2 S. 1 der 11. BayIfSMV beschriebenen Art auch für das Personal der ambulanten Pflegedienste und der sonst beruflich in der ambulanten

Pflege tätigen Personen. Nur diese Verpflichtung hilft effektiv die Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 gerade in dieser gefährdeten Risikogruppe zu verhindern. Jedenfalls kann das Risiko unerkannter Infektionen beim Personal dadurch deutlich reduziert werden. Infizierte Mitarbeiter können aus dem Dienst zeitnah herausgelöst werden und so Infektionsketten frühzeitig unterbrochen werden. Da nicht nur Mitarbeiter ambulanter Pflegedienste, sondern auch sonst beruflich in der Pflege tätige Personen dieses Risiko des Weitertragens einer Infektion in einem vulnerablen Personenkreis setzen, wurde die Regelung auch auf sie ausgedehnt.

Aufgrund der großen Anzahl der vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten PoC-Antigenschnelltests ist eine wirtschaftliche Überforderung der Einrichtungen durch die Testverpflichtung nicht zu befürchten.

b)

Die Mieterinnen und Mieter von ambulant betreuten Wohngemeinschaften und ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege im Sinne des § 2 Abs. 3 PflWoqG leben in einer Hausgemeinschaft mit einem hohen Anteil an Risikopatienten bei einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2. Insoweit unterscheiden sich diese Wohnformen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht nicht wesentlich von den Einrichtungen, die in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 5 der 11. BayIfSMV genannt sind.

Das Infektionsgeschehen im Landkreis Passau zeigt, dass der Personenkreis in diesen Wohnformen besonders und verstärkt vor einem Eintrag des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu schützen ist. Um die sozial wichtigen Besuche – gerade in der (Vor)-Weihnachtszeit – nicht untersagen zu müssen und dennoch einen möglichst hohen Infektionsschutz für die Mieterinnen und Mieter ambulant betreuter Wohngemeinschaften gewährleisten zu können, wurden die speziellen Besuchs- und Schutzregelungen des §9 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV auch für alle ambulant betreuten Wohngemeinschaften und ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege übernommen. Die für Besucher angeordneten Maßnahmen belasten diese im Verhältnis zum erhöhten Infektionsschutz für den vulnerablen Personenkreis der Mieterinnen und Mieter nicht über Gebühr. Aufgrund der Teststrategie des Freistaates Bayern stellt die Testpflicht auch keine erhebliche wirtschaftliche Einschränkung für die Besucher dar.

Nach der getroffenen Anordnung darf jeder Mieter von täglich höchstens einer Person besucht werden, die über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 verfügt und dieses auf Verlangen nachweisen muss. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines POC-Antigen-Schnelltests darf höchstens 48 Stunden (72 Stunden zwischen dem 25. und 27. 12.) und mittels eines PCR-Tests höchstens drei Tage (vier Tage zwischen dem 25. und 27. 12.) vor dem Besuch vorgenommen worden sein; der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen; jeder Besucher hat zu jeder Zeit innerhalb der Einrichtung eine FFP2-Maske zu tragen. Des Weiteren ist nach Möglichkeit durchgängig ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Die Regelung in Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung führt die Einzelanordnungen, die auf der Grundlage der mittlerweile aufgehobenen 10. BayIfSMV erlassen wurden und die auf die dortigen Regelungen verwiesen haben, inhaltlich fort.

2. Die verfassungsmäßig garantierte Versammlungsfreiheit wird gewährleistet und wurde nur für einen Zeitraum von etwas mehr als drei Wochen insoweit eingeschränkt, als z.B. die Anzahl der Teilnehmer beschränkt wurde. Die Anzahl der Teilnehmer ist mit der bei einem Infektionsgeschehen unter den Versammlungsteilnehmern dann kurzen Infektionskette zu begründen. Auch die Beschränkung auf nur ortsfeste Versammlungen und der Verzicht auf Instrumente, die eine erhöhte Verbreitung von Aerosolen bedingen, dienen dazu, das von einer Menschenansammlung ausgehende Infektionsrisiko weiter zu minimieren. Vor dem Hintergrund der sehr hohen Infektionszahlen im Landkreis Passau, der beschriebenen Belastung der örtlichen Krankenhauslandschaft durch die Versorgung von COVID-Patienten und des relativ kurzen Zeitraumes der Einschränkungen, sind die Einschränkungen des hohen Gutes des Versammlungsrechts dennoch angemessen.
3. Diese Allgemeinverfügung ist nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Die Laufzeit dieser Allgemeinverfügung richtet sich nach der ihr zugrundeliegenden 11. BayIfSMV.
5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art.3 Abs.1 Nr.2 KostG.

Landratsamt Passau
Passau, den 16.12.2020

Raimund Kneidinger
Landrat

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Dieser Bescheid ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise angeordnet werden (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, einzureichen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.